

NIEDERSCHRIFT

über den Verlauf der
Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Stams
 vom 14.06.2023

Sitzungsnummer: GR/05/2023

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:07 Uhr

Anwesende Mandatäre:

Vorsitzende/r

Bgm. Mag. Markus Rinner, MSc.

Mitglieder

Vbgm. Gerhard Wallner

GV Rene Furruther

GR DI Konstantin Gebhart

GRin Mag.a Ruth Haas

Ersatz-GR Bernhard Häfele

Vertretung für GRin Iris Weber

GR Markus Liebhaber

Ersatz-GR Gerhard Ötzbrugger

Vertretung für GRin Paula Goriup, BA

GR Thomas Penz

GR Ing. Johannes Pleifer

Ersatz-GR Mario Raich

Vertretung für GR Thomas Schweigl

GV Hermann Schweigl

GV Martin Staudacher

Schriftführer

Walter Christl

zwei Zuhörer

Abwesend waren (entschuldigt):

Mitglieder

GRin Paula Goriup, BA

GR Thomas Schweigl

GRin Iris Weber

Bgm. Mag. Rinner, MSc. eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bevor er sich der Tagesordnung zuwendet, wird Ersatz-GR Mario Raich als Mandatar angelobt.

Punkt 1: **Berichte des Bürgermeisters**

Stellungnahme Schutzweg Wirtsgasse

Auf Anfrage der Gemeinde wurde von der Fachabteilung der BH Imst mitgeteilt, dass die Notwendigkeit eines Schutzweges nicht gegeben sei und ein Antrag der Gemeinde nicht positiv beurteilt werden kann. Damit ist der Antrag der Gemeinderatspartei MIT nicht umsetzbar.

Geschwindigkeitsbeschränkung B 171

Die Gemeinde wurde von der BH Imst informiert, dass auf Anregung einer Privatperson die Geschwindigkeit auf der B 171 im Bereich der „Siedlung“ gemessen und die Notwendigkeit eines Radarkastens geprüft wurde. Dabei wurde festgestellt, dass die verordnete Geschwindigkeit eingehalten werde (V85) und somit keine Reduktion und keine Überwachung mit einer Radareinrichtung notwendig ist.

Zustand Haulandweg

Der Haulandweg wurde kürzlich von der Landesgeologin angesehen. Diese sieht wegen der aufgetretenen Schäden keinen akuten Handlungsbedarf. Über kurz oder lang, so Bgm. Rinner, werde der Weg umfassend saniert werden müssen, inzwischen werden kleinräumige Schäden ausgebessert.

Vermurung in Haslach

Bei den letzten Starkregen hat es einen kleinen Murabgang in Haslach gegeben, der aber im oberen Becken aufgefangen wurde. Weil ein Bagger vor Ort war, wurde angeordnet, das Geschiebe so zu verteilen, dass kein Austritt zu erwarten ist.

Zusätzliche Straßenmarkierungen

Die Dreißiger-Zone in der Wirtsgasse und die Begegnungszone vor der Schule werden zusätzlich durch Bodenmarkierungen besser gekennzeichnet und außerdem die schlecht gemachten Markierungen vom letzten Jahr kostenlos ausgebessert.

Wassereintritt im Kindergarten

Ein Wassereintritt, verursacht durch die Bauarbeiten, hat beim Elektroverteiler im Bestandsgebäude einen Schaden von ca. € 10.000,00 verursacht. Weil eine gütliche Einigung zwischen der Sanitärfirma und dem Baumeister nicht zustande gekommen ist, wird nun der Gemeindejurist mit der Regulierung beauftragt.

Erweiterung Feuerwehr-Vereinshaus

Nach einem Lokalaugenschein mit Dr. Frick vom Bundesdenkmalamt wird nun endlich einer Erweiterung des Vereinshauses nach Westen zugestimmt. Damit können lang gehegte Wünsche der Vereine umgesetzt werden.

Fahrrad-Fernreise nach Kaisheim

Auf Anregung von Siegmund Enzinger wird eine Fahrradtour nach Kaisheim gemacht. Teilnehmer werden vorwiegend in den örtlichen Vereinen geworben, die Gemeinde wird das Vorhaben, das Anfang/Mitte August geplant ist, unterstützen.

Fördermittel für PV-Anlagen

Im Voranschlag 2023 sind € 6.000,00 enthalten, die ausgeschöpft sind. Die Förderung müsste beendet werden, wenn man die Budgettreue einhalten will. Weitere Möglichkeiten wären, die Förderungen auf nächstes Jahr zu verschieben oder den Voranschlagsposten aufzustocken.

Nach kurzer Diskussion wird vereinbart, den betreffenden Ansatz auf € 10.000,00 zu erhöhen. Darüber hinaus eingereichte Förderanträge sollen im Jahr 2024 ausgezahlt werden.

Rücktritt GR Ladner

Bgm. Rinner berichtet, dass Elias Ladner sein Gemeinderatsmandat schon vor längerer Zeit zurückgelegt und ihm das entsprechende Schreiben persönlich übergeben hat. Die Entscheidung ist bereits rechtskräftig, GV Schweigl wollte darüber berichten.

GV Schweigl sagt, seiner Gemeinderatspartei wäre es lieber gewesen, wenn Ladner und Thomas Schweigl die Plätze getauscht hätten, was aber nach der Tiroler Gemeindeordnung nicht möglich sei. So habe Ladner auf sein Mandat verzichtet; GV Schweigl verliest ein Schreiben, in dem die Gründe für die Entscheidung erläutert werden.

Punkt 2: Berichte der Ausschüsse

Bgm. sagt, am 24. Mai war eine Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Generationen und Soziales, darüber liege aber noch kein Protokoll vor.

GRin Haas erklärt, das Protokoll habe Fatma Badik zeitgerecht verfasst, es habe sie aber aus unerklärlichen Gründen nicht erreicht. Es gab ein Problem mit dem Emailverkehr, weshalb die Niederschrift nicht besprochen und freigegeben werden konnte. Badik und Haas werden dieses Problem zukünftig mit Lesebestätigungen lösen.

Der Bericht wird in der nächsten Sitzung vorgetragen.

Punkt 3: Wasserschiene Silz – Stams; Vorlage und Genehmigung der Vereinbarung zur Notwasserversorgung der Gemeinde Silz und Stams

Sachverhalt

Die Gemeinde Stams wird eine Trinkwasserleitung vom Hochbehälter St. Anna nach Staudach und weiter bis zum östlichen Ortsrand von Silz verlegen. Dort wird die Leitung beim Anschlusspunkt Knoten S12K6a (rund acht Meter westlich der Übergabestation Leger) an die WVA der Gemeinde Silz angeschlossen.

Die Leitung zwischen Staudach und Silz dient als Notwasserleitung und ist im Regelfall trocken. Der Weiler Staudach und das Betriebsgebäude des Kraftwerks Sellrain-Silz werden vom Hochbehälter St. Anna versorgt.

Bei Bedarf wird Trinkwasser von Silz nach Stams oder von Stams nach Silz geleitet. Die Bedingungen und die Abwicklung sind in der vorliegenden Vereinbarung fixiert, die von RA Dr. Fink ausgearbeitet wurde. Der Gemeinderat der Gemeinde Silz hat diese Vereinbarung in der Sitzung vom 02.06.2023 genehmigt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen die Vereinbarung mit der Gemeinde Silz zur Notwasserversorgung der Gemeinden Silz und Stams in der vorliegenden Fassung.

Punkt 4: Wasserschiene Silz – Stams; Vorlage und Genehmigung der Vereinbarung mit der Wassergenossenschaft Auwaal Silz-Haiming-Magerbach

Sachverhalt

Im Fall der Wasserlieferung über die Trinkwasserschiene Silz-Stams kann es notwendig sein, dass Wasser aus der WVA der Wassergenossenschaft Auwaal-Silz-Haiming-Magerbach bezogen werden muss. Das würde dann schlagend, wenn das Wasserdargebot der WVA der Gemeinde Silz nicht ausreicht und auf deren Notwassereinrichtung zurückgegriffen werden müsste.

Um den Wasserbezug der Gemeinde Stams rechtlich sicherzustellen, soll – in Anlehnung an die bestehende Vereinbarung der Gemeinden Silz und Haiming mit der Wassergenossenschaft – eine Vereinbarung der Gemeinde Stams abgeschlossen werden. Die Vereinbarung wurde von RA Dr. Fink verfasst und vom Genossenschaftsausschuss der Wassergenossenschaft Auwaal-Silz-Haiming-Magerbach genehmigt.

Wortprotokoll

Bgm. Rinner erklärt, dass die Gemeinde mit dieser Vereinbarung eine zukunftsweisende Wasserversorgung erhalte. Der Anteil an der Wassergenossenschaft Auwaal betrage 10 %, selbst bei größeren Investitionen sei nur ein relativ geringer Beitrag fällig. Ebenso sei der vereinbarte Investitionsbeitrag von € 5.000,00 angemessen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen die Vereinbarung zur Notwasserversorgung der Gemeinde Stams zwischen der Wassergenossenschaft Auwaal-Silz-Haiming-Magerbach und der Gemeinde Stams in der vorliegenden Fassung.

Punkt 5: Wasserschiene Silz – Stams; Vorlage und Genehmigung der Vereinbarung mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Sachverhalt:

Über die neue Wasserleitung vom Trinkwasserhochbehälter St. Anna nach Staudach wird auch das Betriebsgebäude des Kraftwerks Sellrain-Silz versorgt, der bisher betriebene Trinkwasser-Tiefbrunnen der TIWAG wird dann aufgegeben.

Der Vereinbarungsentwurf muss vor der Beschlussfassung im Gemeinderat von der TIWAG freigegeben werden, das ist jedoch noch nicht geschehen.

Der Punkt wird von der Tagesordnung genommen.

Punkt 6: Fortschreibung örtliches Raumordnungskonzept; Behandlung von Stellungnahmen

Sachverhalt

Der Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts wurde vom 16.02.2023 bis einschließlich 30.03.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Innerhalb der vorgesehenen Frist wurden zwei Stellungnahmen abgegeben.

DI Werner Burtscher hat u.a. ausgeführt:

- a) Die Siedlungsentwicklungsfläche westlich des Schigymnasium ist von jeglicher Verbauung freizuhalten, ebenso die Siedlungsentwicklungsfläche südwestlich der Volks- und Mittelschule.
- b) Die neu ausgewiesenen Flächen für die Siedlungsentwicklung sind zu großzügig bemessen, weil es einen Baulandüberhang von mehr als 12 ha gibt. Für den Wohnbau müsse ein Widmungsstopp verordnet werden.
- c) In den Weilern sollen mit einer Bestandsaufnahme Gebäude, Gebäudegruppen und Straßenräume erfasst und eine Strategie für deren Erhalt und Weiterentwicklung entwickelt werden.
- d) In die Verordnung über das örtliche Raumordnungskonzept sollen Maßnahmen zur Verringerung der Versiegelung von Oberflächen und zur Reduktion von Oberflächenüberhitzung aufgenommen werden.
- e) Die Installierung eines Gestaltungsbeirats in Bauangelegenheiten zur Qualitätssicherung der Bebauung soll als Ziel in die Verordnung aufgenommen werden.

Johann Praxmarer regt an, dass im örtlichen Raumordnungskonzept die Grundparzellen Gste. 1828/2, 1828/5, 1828/6 und 1829/3 nicht als Bauflächen ausgewiesen werden.

Die Stellungnahmen wurden dem Raumplaner DI Brabetz zur fachlichen Beurteilung mit folgendem (auszugsweisem) Ergebnis übermittelt:

Burtscher

- a) Einer weitgehenden Rücknahme der baulichen Entwicklungsbereiche zur Sicherstellung eines angemessenen Abstands zum Schigymnasium wird, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Bedarfslage und der bestehenden Baulandreserven in der Gemeinde, aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt.
Bei der Fläche südwestlich der Volks- und Mittelschule handelt es sich um eine äußerst zentrale Lage, in der Nähe vorhandener technischer aber auch vor allem sozialer Infrastruktur. Die Fläche soll daher mit den bereits enthaltenen Auflagen in der Zählerbeschreibung beibehalten werden.
- b) Die ausgewiesenen Entwicklungsflächen schaffen Spielraum in der Siedlungsplanung und sind erforderlich, da auf die vorhandenen Baulandreserven kaum Zugriff besteht und diese auch nicht aktiv zur Deckung des künftigen Bedarfs herangezogen werden können. Der Entwurf bleibt in diesem Punkt unverändert.
- c) Der Entwurf wurde unter § 8 um eine Zielsetzung zum Erhalt von prägenden und charakteristischen Strukturen in den Weilern ergänzt. Aus fachlicher Sicht bildet dies eine ausreichende Grundlage im Rahmen des Konzeptes.

- d) In diesem Zusammenhang wurden nun unter § 2 Ergänzungen getroffen, wodurch bei Flächenwidmungsplanung und Bebauungsplanung entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen und zu unterstützen sind.
- e) Es wird keine Änderung vorgenommen. Aus fachlicher Sicht ist dies auch nicht zwingend erforderlich, da diesbezügliche, aus fachlicher Sicht unterstützenswerte Instrumente zur Erhöhung der baulichen und räumlichen Qualität auch unabhängig installiert werden können.

Praxmarer

Aufgrund der ohnehin großen Baulandreserven der Gemeinde liegt kein dringender Bedarf vor. Zudem ist aufgrund des Schreibens davon auszugehen, dass die Flächen innerhalb des Planungszeitraums nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Aus fachlicher Sicht kann daher empfohlen werden, den baulichen Entwicklungsbereich aufzuheben und eine Freihaltefläche festzulegen. Der Ordnungsplan wurde entsprechend angepasst und die textlichen Passagen abgeändert.

Wortprotokoll

GV Schweigl fragt, ob die Fläche westliche des Schigymnasiums nun auf Anregung von Arch. Burtscher von einer Verbauung ausgeschlossen sei.

Bgm. Rinner zeigt in die Fläche im Erläuterungsbericht und sagt, das stimme. Ein Mitgrund dafür sei die freie Sichtachse auf das Schigymnasium.

GV Schweigl sagt, er lehne diese Herausnahme ab und werde in diesem Punkt nicht zustimmen. Dieselbe Aussage trifft GV Staudacher.

Beschluss

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Stams in seiner Sitzung vom 15.02.2023 beschlossene Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in der Zeit vom 16.02.2023 bis zum 30.03.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die während der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangten Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.06.2023 unter Tagesordnungspunkt 6 ordnungsgemäß behandelt.

- 6.1. Nach ordnungsgemäßer Behandlung der Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stams auf Antrag des Bürgermeisters, gemäß § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, mit 13 Ja-Stimmen (Pkt. 6.1.1. mit 11 Ja-Stimmen) den von DI Stefan Brabetz geänderten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stams vom 02.06.2023, Zahl 221FS19-01Ü, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

- 6.1.1. Der Bauliche Entwicklungsbereich W5 wird im Ausmaß von rund 8.140 m² reduziert und eine landwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt (*Ablehnung durch GV Schweigl und GV Staudacher*);
- 6.1.2. Ein im Westen des Entwicklungstempels L1 liegender baulicher Entwicklungsbereich im Flächenausmaß von rund 4.539 m² wird aufgehoben und stattdessen eine sonstige Freihaltefläche (FS3) festgelegt.
- 6.1.3. Im Verordnungstext wird unter §2 – Allgemeine Aufgaben und Ziele folgender Punkt e) ergänzt:
Maßnahmen zur Reduktion und Vermeidung der Oberflächenversiegelung/ und -überhitzung, insbesondere bei großflächigen Anlagen sowie Verkehrs- und Parkflächen, (z.B. Fassaden- und Dachbegrünung, freizuhaltende Grünflächen, Schotterparkplätze etc.) sind zu unterstützen und im Rahmen der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zu berücksichtigen.
- 6.1.4. Im Verordnungstext wird in § 3 – Sicherung von Freihalteflächen und sonstigen Freiräumen unter Abs. 7 wie folgt ergänzt:
FS 3: Freihaltefläche Staudach, wegen mangelndem Bedarf bzw. nicht zu erwartender Verfügbarkeit innerhalb des Planungszeitraums. Der Bereich ist grundsätzlich für eine Bebauung geeignet. ÖRK-Änderung und Widmung sind bei geänderten Umständen möglich.

- 6.1.5. In § 6 Verkehrsmaßnahmen lautet Abs. 1 künftig wie folgt:
Im Dorfzentrum zwischen Schöneck und Dorfstraße ist vor einer Bebauung ein Konzept für die innere Erschließung zu erstellen.“
- 6.1.6. § 8, Abs. 2, wird wie folgt ergänzt:
Die Erhaltung charakteristischer Strukturen und prägender Elemente in den Weilern.
- 6.1.7. Die Zählererläuterungen der Signaturen W5 und M1 lauten fortan:
W5 (z3/D2B!) - Siedlungsentwicklung nördlich der Hptm.-Kluibenschedl-Straße
Eine Aufnahme der als Freiland gewidmeten Flächen in Bauland ist nur bei konkretem Bedarf möglich. Andernfalls ist im Zuge der Umwidmung und Bebauungsplanung und gegebenenfalls unter Anwendung privatrechtlicher Vereinbarungen darauf hinzuwirken, dass die Reserven vorwiegend zur Deckung des Wohn- und Entwicklungsbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen herangezogen werden können. Aufgrund der Lage am nördlichen Ortsrand ist eine Integration künftiger Bauungen in das charakteristische Ortsbild von besonderer Bedeutung, eine Aufwertung des Ortsbildes ist anzustreben.
- M1 (z1/D2) - Vorwiegend gemischte Nutzung – Staudach
Der ehemals landwirtschaftlich geprägte Weiler Staudach wird heute von Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung dominiert. Die Flächen zwischen der bestehenden Bebauung und den westlich anschließenden Gewerbebetrieben sollen einer kleingewerblichen Nutzung zur Verfügung stehen. Dies soll bei Bedarf auch durch privatrechtliche Vereinbarungen sichergestellt werden. Eine Verbauung für Wohnzwecke hat zu unterbleiben.
- 6.1.8. Der Erläuterungsbericht wird um folgende Punkte ergänzt:
- 1.6. – Sonstige Freihalteflächen:
FS 3 Freihaltefläche Staudach
Schutzbegründung: mangelnder Baulandbedarf/Verfügbarkeit
Nebenfunktion: Bereich grundsätzlich für Bebauung geeignet
 - 10.21. Bereich A21 (rd. 8.140m²):
In diesem Bereich soll eine als baulicher Entwicklungsbereich ausgewiesene Fläche aufgehoben und als landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL 4) ausgewiesen werden. Durch diese Maßnahme wird bis auf weiteres ein Heranrücken der Siedlungsbebauung an das östliche und für das Ortsbild äußerst wesentliche Schigymnasium hintangestellt.
Aufgrund der Baulandreserven besteht kein dringender Bedarf an der Fläche. Die Freihaltung der Sichtachsen und die Absicherung der Freistellung des Schigymnasiums erscheinen aus fachlicher Sicht positiv. Die Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs wird aus raumordnungsfachlicher Sicht befürwortet.
 - 10.22. Bereich A22 (rd. 4.539m²):
In diesem Bereich soll eine als baulicher Entwicklungsbereich ausgewiesene Fläche aufgehoben und als sonstige Freihaltefläche (FS 3) ausgewiesen werden. Grund hierfür ist ein mangelnder Bedarf bzw. auch eine nicht zu erwartende Verfügbarkeit der Flächen innerhalb des Planungszeitraums. Grundsätzlich ist der Bereich für eine Bebauung geeignet. Bei geänderten Umständen ist eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes möglich. Die Rücknahme des baulichen Entwicklungsbereichs wird aus raumordnungsfachlicher Sicht befürwortet.

Die Änderungen lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der bereits im Zuge der ersten Auflage ebenfalls aufgelegte Umweltbericht nicht geändert wird; eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Tiroler Umweltschutzgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, ist daher nicht erforderlich.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Punkt 7: Sanierung Thannerbach; Information und Beschlussfassung

Sachverhalt

Das Bachgerinne des Thannerbachs ist östlich der sog. Thannerbrücke auf einer Länge von ca. 50 Metern überdeckt, auf dem südlichen Nachbargrundstück befindet sich ein Betriebsgebäude unmittelbar an der Grundgrenze. Die bau- und gewerberechtliche Genehmigung erfolgte durch die BH Imst mit Bescheid vom 24.11.1966.

Nach Verständigung durch das Baubezirksamt Imst muss das Bachgerinne von der westlichen Grundgrenze des Gst. .57 auf einer Länge von ca. 70 m zeitnah saniert werden, weil die Uferbefestigungen und die Abdeckung des Gerinnes teilweise baufällig sind. Die Sanierung muss mit geplanten Baumaßnahmen auf dem Gst. 2185 koordiniert werden, welche eine Erweiterung des Gebäudes nach Westen vorsehen. Die Sanierungsmaßnahmen sind jedoch unabhängig davon erforderlich, wenn es technisch möglich ist, soll das Bachbett so verlegt werden, dass künftig keine Gebäudeteile in das Grundstück des Thannerbachs ragen.

Für die Sanierungsmaßnahmen ist eine wasserrechtliche und ggf. eine naturschutzrechtliche Bewilligung notwendig. Konsenswerberin im Verfahren ist die Gemeinde, die für ca. 1/3 der Kosten aufkommen muss. Privatrechtliche Vereinbarungen mit Privaten können erfolgen.

Die Planung der Maßnahmen muss von einem Zivilingenieurbüro erfolgen, vom Baubezirksamt Imst wurde ein Leistungsverzeichnis für den Umfang der Arbeiten erstellt und ein Verzeichnis einschlägiger Büros übermittelt. Sieben Ingenieurbüros wurden zur Anbotsstellung incl. Kostenschätzung eingeladen, die Angebote liegen noch nicht vor.

Weitere Vorgehensweise

- Grundsatzbeschluss über die Sanierung
- Prüfung und Vergabe der Ingenieurleistungen
- Vorlage des Verbauungskonzepts und Prüfung durch das Baubezirksamt Imst
- Erstellung des Finanzierungsplans, ggf. für das Haushaltsjahr 2024
- Genehmigungsverfahren durch die Naturschutz- und Umweltbehörde
- Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen, technisch notwendige Verbauungs- und Sanierungsmaßnahmen am Thannerbach, Gst. 2253, durchzuführen und bei einer Drittelfinanzierung mit Bund und Land Tirol einen Kostenanteil von 1/3 der Kosten zu übernehmen.

Punkt 8: Sanierung mittlere Wengebrücke; Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt

Die Wengebrücke auf der Straße vom westlichen Dorfrand zum Sportplatz muss saniert werden. Das hat die periodische Überprüfung der tragenden Teile des Bauwerks ergeben.

Die Ausführung wird in der bestehenden Art und Weise mit einer verzinkten Stahl-Tragekonstruktion, einer Auflage aus Lärchen-Holzbohlen und einem Holzgeländer gemacht.

Für die Arbeiten liegen drei Angebote vor (Preise incl. MwSt.):

Bauservice Maurer, Mieming	€ 48.130,80
Swietelsky AG	€ 54.000,00
HTB Baugesellschaft m.b.H.	€ 92.044,80

Preisspiegel

	Maurer Bauservice	Swietelsky AG	HTB
Projektierung und Baustellen-gemeinkosten	4.600,00	7.500,00	15.100,00
Abtrag und Erdbauarbeiten	5.000,00	3.000,00	6.300,00
Stahlbau	21.000,00	29.000,00	36.500,00
Holzbau	14.100,00	14.500,00	27.200,00
Regien und Fremdleistungen	3.400,00	0,00	6.900,00
Summe – gerundet	48.100,00	54.000,00	92.000,00

Im Voranschlag sind für die Brückensanierung € 40.000,00 enthalten, der Überling kann aus der Haushaltsstelle für Instandhaltung von Gemeindestraßen finanziert werden.

Wortprotokoll

GR Liebhaber fragt, ob die Brücke statisch untersucht wurde.

Bgm. Rinner antwortet, dass die Brücke bei der Brückenrevision von DI Ebenbichler begutachtet wurde und deshalb sei keine neuerliche Statik notwendig sei.

Mehrere Mandatare haben Bedenken und schlagen eine Neuberechnung vor. Nach Diskussion wird die Vergabe an Maurer Bauservice beschlossen, wenn eine neuerliche statische Berechnung die angebotene Ausführung zulasse. Andernfalls müssen neue Angebote eingeholt werden.

Bgm. Rinner erklärt sich für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Nachtrag vom 15.06.2023

Am 15.06.2023 hat Bgm. Rinner mit DI Ebenbichler telefoniert und folgende Auskunft erhalten:

Die Auflager der Brücke wurden bei der Brückenrevision kontrolliert und entsprechen. Wenn die Brücke in derselben technischen Ausführung gebaut wird, ist eine neuerliche Überprüfung nicht notwendig.

Weiters hat die Firma Bauservice Maurer auf Anfrage bestätigt, dass der Anbotspreis als Pauschalpreis akzeptiert wird.

Beschluss

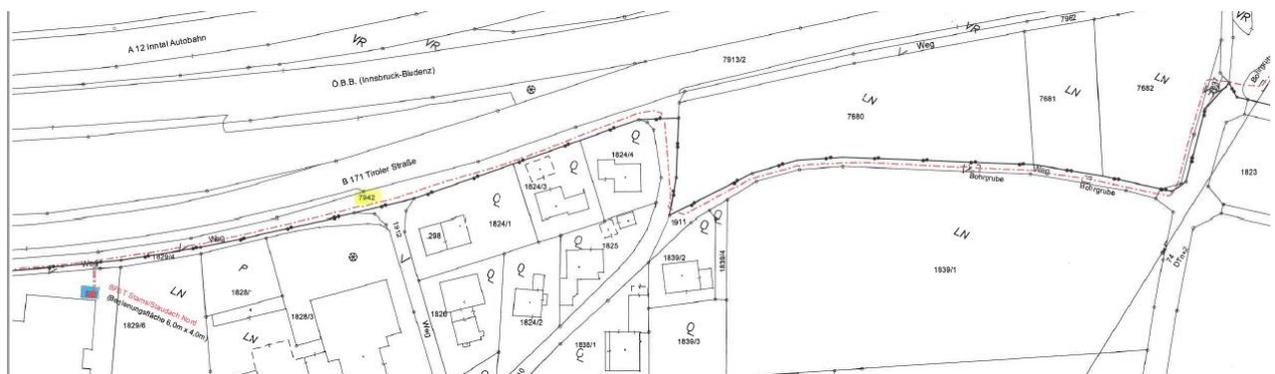
Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen:

- 8.1. Die Brückenaufleger sind von DI Ebenbichler statisch zu untersuchen.
- 8.2. Die Ausführungsarbeiten für die Erneuerung der Wengebrücke werden zum Anbotspreis von € 48.130,80 incl. MwSt. an die Fa. Bauservice Maurer, Mieming, vergeben, sofern die Ausführung in der angebotenen Weise den statischen Erfordernissen entspricht.
- 8.2. Die Überschreitung zum Voranschlag auf den betreffenden Haushaltsstelle im Betrag von € 8.130,80 wird genehmigt.

Punkt 9: TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG; Vorlage und Genehmigung des Dienstbarkeitszusicherungsvertrags für EZ 157, KG Stams

Sachverhalt

Zur Verbesserung der Stromversorgung in Staudach ist es notwendig, eine Trafostation und die erforderlichen Zuleitungen zu errichten. Für die Verlegung der Leitungen auf den öffentlichen Straßen ist die Zustimmung der Gemeinde als Grundeigentümerin und Verwalterin des öffentlichen Guts Wege in Form eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrags notwendig.



Nach dem Ende der Bauarbeiten wird die Leitung eingemessen, das Leitungsrecht grundbücherlich sichergestellt und eine pauschale Entschädigung bezahlt.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt mit 13 Ja-Stimmen die Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Nachrichtenübertragung auf den Grundstücken Gste. 1909, 1910, 1911 und 1829/4, alle KG Stams, gemäß dem vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zwischen der Gemeinde Stams und der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG.

Punkt 10: TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG; Vorlage und Genehmigung des Dienstbarkeitszusicherungsvertrags für EZ 1446, KG Silz

Sachverhalt

Zur Verbesserung der Stromversorgung in Staudach ist es notwendig, eine Trafostation und die erforderlichen Zuleitungen zu errichten. Für die Verlegung der Leitungen auf den öffentlichen Straßen ist die Zustimmung der Gemeinde Stams als Grundstückseigentümerin in Form eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrags notwendig. Das Gst. 7942 liegt in der KG Silz, ist aber im Besitz der Gemeinde Stams.



Nach dem Ende der Bauarbeiten wird die Leitung eingemessen, das Leitungsrecht grundbücherlich sichergestellt und eine pauschale Entschädigung bezahlt.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt mit 13 Ja-Stimmen die Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Nachrichtenübertragung auf dem Grundstück GSt. 7942, KG Silz, gemäß dem vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zwischen der Gemeinde Stams und der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG.

Punkt 11: Deutschsprachige Provinz der Don-Bosco-Schwestern – Region Österreich; Ergänzung des Baurechtsvertrags vom 11.12.2014

Sachverhalt

Im Jahr 2015 hat die Gemeinde mit einem Baurechtsvertrag, datiert vom Dezember 2014 einen Zubau zum Bestandsgebäude der Don-Bosco-Schwestern realisiert. Seinerzeit war es notwendig, das Baurecht auf einem unbebauten Grundstück einzuräumen, die Grundgrenze wurde entlang des Bestandes gezogen. Nun wird dieses Gebäude für die Kinderkrippe aufgestockt.

Der cit. Vertrag wird nun mittels eines Nachtrags und Zusatzvereinbarung auf den aktuellen Stand gebracht, sodass auch die Aufstockung umfasst ist. Der Nachtrag wurde von RA Dr. Fink erstellt und mit den Don Bosco Schwestern akkordiert.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen den Nachtrag und Zusatzvereinbarung zum Baurechtsvertrag vom 11.12. / 12.12.2014 bzw. 05.03.2015, abgeschlossen zwischen der Deutschsprachigen Provinz der Don Bosco Schwestern – Region Österreich und der Gemeinde Stams in der vorliegenden Fassung.

Punkt 12: Wohnanlage Madergründe; Wohnungsvergabe

Sachverhalt

Die Wohnung TOP 9 in der Wohnanlage *Madergründe* ist neu zu vergeben, Die Gemeinde hat dafür das Vergaberecht. Es handelt sich um eine Mietkaufwohnung mit ca. 60 m² (2-Zimmer). Im Newsletter und auf Social-Media der Gemeinde wurde die freie Wohnung beworben, es liegen folgende Bewerbungen vor:

Hellrigl Sabine, Stams
 Holzknecht Julia, Stams
 Praxmarer Nadja, Stams
 Rück Lena, Stams

Aly Tamer, Silz
 Kapeller Karin, Telfs
 Pöham Birgit, Hatting
 Randolph Christine, Mötz
 Schieferer Gottfried, Innsbruck
 Wedig Susanne, Pöcking, Deutschland

Nach dem gültigen Wohnungsvergabe-Punktesystem wurden die Ansuchen bewertet. Die Vergaberichtlinie der Gemeinde ist nicht verbindlich sondern eine Entscheidungsgrundlage. Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzetteln.

Name	Wohnort	Familiens-stand	Kind	Bewertungspunkte							Gesamt-punkte
				Wohnungs-größe	Wohn-situation	Kinder	Vor-merkung	Ein-kommen	Wohnsitz Stams	Sonstiges	
Hellrigl Sabine	Stams	ledig		0	0	0	0	2	8	0	10
Holzknecht Julia	Stams	ledig		0	2	0	0	1	8	0	11
Praxmarer Nadja	Stams	geschieden	1 Sohn	0	0	2	0	2	4	0	8
Rück Lena	Stams	ledig		0	2	0	0	2	8	0	12
Aly Tamer	Silz	geschieden		0	0	0	0	0	0	2	2
Kapeller Karin	Telfs	verwitwet		0	0	0	0	1	0	0	1
Pöham Birgit	Hatting	geschieden	1 Tochter	0	0	0	0	1	0	0	1
Randolf Christine	Mötz	getrennt lebend	2 Kinder	0	3	4	0	3	0	0	10
Schieferer Gottfried	Innsbruck	ledig		0	0	0	0	0	0	0	0
Wedig Susanne	Pöcking, Deutschland	ledig		0	0	0	0	1	0	0	1

Wortprotokoll

Die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel ergibt folgendes:

6 Stimmen für Nadja Praxmarer

4 Stimmen für Lena Rück

3 Stimmen für Julia Holzknecht

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt in geheimer Abstimmung mehrheitlich, die Wohnung Top 9 der Wohnanlage Madergründe an Nadja Praxmarer zu vergeben.

Punkt 13: Mietzins- und Annuitätenbeihilfe; Änderung der Richtlinie; Beschlussfassung

Sachverhalt

Seit 01.01.2006 wird in Stams Mietzinsbeihilfe gewährt, seit 01.01.2019 gelten folgende Bedingungen:

- Hauptwohnsitz von österr. Staatsbürgern und Unionsbürgern mind. zwei Jahre in Stams; Hauptwohnsitz von anspruchsberechtigten Personen bei Antragstellung insgesamt mind. 15 Jahre in Stams;
- Drittstaatsangehörige müssen mind. zwei Jahre in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben, bevor die Anwartschaft in der jeweiligen Gemeinde beginnt;
- Vorlage eines gültigen Mietvertrags und Nachweis der Miethöhe;
- Deckelung der Mietzinsbeihilfe monatlich mit € 120,00.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2023 Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 01. Juni 2023 beschlossen, die erst durch den Gemeinderatsbeschluss in der jeweiligen Gemeinde angewendet werden können.

Änderungen der Richtlinie:

- Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle um € 100,00 auf € 1.300,00.
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400,00 auf € 2.800,00.
- Die Begünstigungsregelung wurde dahingehend geändert, als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50 % (bisher 55 %) greift.
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde von derzeit € 3,50 auf € 4,00 bzw. von € 5,00 auf € 6,00 erhöht.

Weiters wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung angeregt, dass jene Gemeinden, die die Mietzinsbeihilfe gedeckelt haben, diese Begrenzung aufgrund der großen Kostensteigerungen zu prüfen.

Eine lineare Anhebung um den Verbraucherpreisindex (Basis: VPI 2015, Jänner 2019) würde einen gedeckelten Betrag von € 147,30 ergeben.

Wortprotokoll

Bgm. Rinner ergänzt, vom Amt der Tiroler Landesregierung wurde nachgefragt, bis wann mit einem Gemeinderatsbeschluss zu rechnen sei und abermals betont, dass eine Anhebung der Deckelung vor allem finanzschwachen Personen helfen würde. Er könne sich vorstellen, den Deckelungsbetrag stärker als die Indexsteigerung anzuheben und schlägt € 200,00 vor.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen:

- 13.1. Für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wird ab 01.06.2023 die geänderte Richtlinie des Landes Tirol angewandt.
- 13.2. Für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe gelten ab 01.06.2023 folgende Anspruchsvoraussetzungen:
 - Hauptwohnsitz von österr. Staatsbürgern und Unionsbürgern mind. zwei Jahre in Stams; Hauptwohnsitz von anspruchsberechtigten Personen bei Antragstellung insgesamt mind. 15 Jahre in Stams;
 - Drittstaatsangehörige müssen mind. zwei Jahre in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben, bevor die Anwartschaft in der jeweiligen Gemeinde beginnt;
 - Vorlage eines gültigen Mietvertrags und Nachweis der Miethöhe;
- 13.3. Die Mietzinsbeihilfe wird ab 01.06.2023 mit monatlich € 200,00 gedeckelt.

Punkt 14: **Beschlussfassung der Feuerwehr-Tarifordnung 2023**

Sachverhalt

Die Feuerwehr-Tarifordnung ist österreichweit einheitlich verlautbart und regelt die Bestimmungen und die Höhe von Kostenersätzen für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren.

Auszug aus der Feuerwehr-Tarifordnung

Kostenersatz

§ 2. (1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser – sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 vorliegt – nach Maßgabe des Tarifs A bis D berechnet.

(2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art,
2. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen,
3. Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und
4. Anschluss von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse.

Kostenfreiheit

§ 3. (1) Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Bestimmungen ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und bei der Rettung von Menschen und Tieren;
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war („Blinder Alarm“);
3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

(2) Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm.

Weil das Feuerwehrwesen zum Eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zählt, ist ein Beschluss des Gemeinderats notwendig.

Wortprotokoll

GV Schweigl fragt, wie sich der Stundensatz für die sog. Sachverständigentätigkeit eines Feuerwehrmitglieds von ca. € 100,00 erkläre.

GR Pleifer antwortet, dieser Stundensatz sei z.B. bei der Feuerbeschau anzuwenden; da sei das Feuerwehrorgan Privatsachverständiger mit einer entsprechenden Haftung nach dem ABGB.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen, die Feuerwehr-Tarifordnung 2023 in der Fassung vom 02.12.2022 anzuwenden.

Punkt 15: Auszahlung Vereinsförderungen**Sachverhalt**

Folgende Ansuchen um Auszahlung der Vereinsförderung wurden eingebracht:

Verein	Zahlungsgrund/ Begründung	Betrag
Kameradschaft Sams	Grundsubvention	€ 500,00
	Subvention Nachschaffung	€ 1.500,00
Schafzuchtverein Sams	Subvention	€ 600,00
Schützenkompanie Sams	Grundsubvention	€ 1.500,00
	Subvention Steigpflege	€ 700,00
Schützengilde Sams	Subvention	€ 600,00
Stamser Dorfbühne	Subvention	€ 500,00

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen die Freigabe folgender Vereinsförderungen.

Verein	Zahlungsgrund/ Begründung	Betrag
Kameradschaft Sams	Grundsubvention	€ 500,00
	Subvention Nachschaffung	€ 1.500,00
Schafzuchtverein Sams	Subvention	€ 600,00
Schützenkompanie Sams	Grundsubvention	€ 1.500,00
	Subvention Steigpflege	€ 700,00
Schützengilde Sams	Subvention	€ 600,00
Stamser Dorfbühne	Subvention	€ 500,00

Punkt 16: Anträge, Anfragen, Allfälliges**16.1. Neues Kunstwerk im Kreisverkehr**

Vbgm. Wallner berichtet, dass der Pinguin entfernt wurde, und bedankt sich bei Mario Raich für die Leihgabe. In Kürze werde ein Projekt des BRG in der Au Innsbruck aufgestellt.

16.2. Partnerschaftsfeier

GR Liebhaber fragt, ob es schon einen Detailablauf für das Wochenende der Partnerschaftsfeier gebe.

Bgm. Rinner antwortet, die Details werden in den nächsten Wochen ausgearbeitet und festgelegt.

16.3. Vergabe der Möbeltischlerarbeiten

GV Schweigl sagt, die Vergabe der Möbeltischlerarbeiten sei leider nicht an die Fa. Schweigl gegangen. Er sei an einer gründlichen rechtlichen Klärung interessiert und werde das Weiterverfolgen.

Bgm. Rinner antwortet, dass die Gemeinde bei der Vergabe die Vorschriften genau einzuhalten habe. Aus diesem Grund sei keine andere Entscheidung möglich gewesen.

16.4. Zebrastreifen Wirtsgasse

GR Penz fragt nach der Begründung für die Ablehnung des Zebrastreifens in der Wirtsgasse durch die BH Imst.

Bgm. Rinner verliest daraufhin das Schreiben der Fachabteilung. Eine Verordnung, so Bgm. Rinner weiter, sei demnach nicht möglich, alternative Möglichkeiten wie z.B. eine Einengung der Fahrbahn können diskutiert werden.

GV Schweigl betont, er verstehe die Entscheidung nicht. Gerade ältere Personen würden auf einem Zebrastreifen sicher die Straße überqueren können und sich wohl fühlen.

GV Staudacher wirft Bgm. Rinner vor, er wolle den Zebrastreifen nicht und deshalb habe die BH negativ entscheiden. Außerdem fühle sich seine Gruppierung schlecht informiert und werde bewusst spät informiert.

Bgm. Rinner verwahrt sich gegen den Vorwurf der Einflussnahme. Er habe alle Unterlagen wie ausgemacht an die BH geschickt und nicht interveniert. Der Informationsfluss und die Unterlagen zu den Sitzungen seien umfangreich und werden zeitgerecht zur Verfügung gestellt. Auch diesen Vorwurf lasse er nicht gelten.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt, Bgm. Mag. Rinner MSc. schließt um 20:07 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Der Schriftführer
Christl Walter